

Geschäftsordnung für den Koordinierungsausschuss IT und Organisation der Diözese Augsburg

§ 1

[Zuständigkeit]

Zur Beratung von und Beschlussfassung über IT¹- und Organisationsangelegenheiten der Organisationseinheiten der Diözese Augsburg und ihrer Pfarrkirchenstiftungen besteht im Bischöflichen Ordinariat Augsburg ein vom Generalvikar eingesetzter Koordinierungsausschuss. Der Ausschuss trägt die Bezeichnung "Koordinierungsausschuss IT und Organisation der Diözese Augsburg" (im Folgenden nur Ausschuss genannt).

IT- und Organisationsangelegenheiten entspricht im Rahmen dieser Verordnung dem Begriff IT- und Organisationsmanagement und beinhaltet u.a. den Einsatz und die Verwaltung von IT-Technologie zur Unterstützung der Ablauf- und Aufbauorganisation.

§ 2

[Aufgaben]

(1) Der Ausschuss ist im Rahmen seiner Zuständigkeit mit allen IT- und Organisationsangelegenheiten von besonderer Bedeutung befasst. Von besonderer Bedeutung sind insbesondere IT- und Organisationsangelegenheiten, die Auswirkungen auf die IT-Strategie und die IT-Infrastruktur haben können, die mehrere Hauptabteilungen oder Pfarrkirchenstiftungen betreffen oder die aufgrund technischer, personeller bzw. finanzieller Restriktionen eine Abarbeitung im Regelbetrieb nicht erlauben. Zu den Aufgaben des Ausschusses zählen insbesondere

1. Definition und Fortschreibung der IT- und Organisationsstrategie der Diözese Augsburg im Rahmen der vom Generalvikar vorgegebenen Richtlinien²,
2. Festlegung von allgemeinen Kriterien für die Beantragung und Durchführung von IT- und Organisationsprojekten,
3. Verbindliche Priorisierung neuer und laufender IT- und Organisationsprojekte,
4. Festlegung von IT-Standards, die durch die IT-Abteilung im Rahmen aktueller technischer Entwicklungen und Möglichkeiten, gesetzlicher Vorgaben und übergeordneter Gegebenheiten definiert werden,
5. Definition und Festlegung von Maßnahmen zur Optimierung des Informationssicherheitsmanagements,
6. Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung und Verzahnung von IT-Projekten und innerbetrieblichen Organisationsprojekten im Sinne von Change Management Projekten,
7. Festlegung von Ausstattungsstandards (Hard- und Software) auf Vorschlag der IT-Abteilung für die von der IT-Abteilung betreuten Organisationseinheiten des Bischöflichen Ordinariates, der Pfarreien und sonstigen kirchlichen Rechtsträger,

¹ IT = Informationstechnologie

² alle Regelungen und Richtlinien der Diözese Augsburg mit Bezug zu IT- Angelegenheiten, wie z. B. APC-Richtlinien (Amtsblatt der Diözese Augsburg Nr. 15 vom 07.11.2014), Richtlinie für die Beschaffung von EDV Ausstattung in den Kirchenstiftungen (Amtsblatt der Diözese Augsburg Nr. 8 vom 20. 06.2014), Leitfaden für das Pfarrbüro (Amtsblatt der Diözese Augsburg Nr. 4 vom 14. März 2022) etc.

8. Fragen sonstiger IT- und Organisationsangelegenheiten, soweit von besonderer Bedeutung.

Der Ausschuss ist gleichzeitig Lenkungsgremium für IT- und Organisationsprojekte, die im Rahmen von § 2 Abs. 1 Nrn. 1 – 8 dieser Geschäftsordnung initiiert werden.

- (2) In Ausführungsvorschriften zu dieser Geschäftsordnung kann bestimmt werden, dass bestimmte IT- und Organisationsangelegenheiten im Einzelfall oder allgemein von der Befassung des Ausschusses ausgenommen sind. Solche Ausführungsvorschriften, welche die erfassten IT-Angelegenheiten genau zu bezeichnen haben, bedürfen der Genehmigung des Generalvikars.

§ 3

[Zusammensetzung - Sitzungsperiode]

- (1) Dem Ausschuss gehören als ständige Mitglieder an:
 1. der Generalvikar oder ein vom Generalvikar benannter Vertreter³,
 2. ein entscheidungsbefugter Vertreter der Bischöflichen Finanzkammer,
 3. ein entscheidungsbefugter Vertreter der Hauptabteilung VIII - Zentrale Dienste,
 4. ein entscheidungsbefugter Vertreter der IT-Abteilung,
 5. ein entscheidungsbefugter Vertreter der Hauptabteilung II - Seelsorge,
 6. ein vom Generalvikar ernannter leitender Priester in der Diözese,
 7. mit beratender Stimme der betriebliche Datenschutzbeauftragte des Bischöflichen Ordinariates.
- (2) Dem Ausschuss können bei Bedarf auf Anforderung eines ständigen Mitglieds Vertreter weiterer Organisationseinheiten des Bischöflichen Ordinariates sowie der Pfarrkirchenstiftungen oder externe Spezialisten als Gäste zur Beratung beigezogen werden. Die Beiziehung externer Spezialisten bedarf der Zustimmung des Generalvikars oder des von ihm benannten Vertreters.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Generalvikar aus den ständigen Mitgliedern jeweils für die Dauer einer Sitzungsperiode ernannt. Eine Sitzungsperiode umfasst zwei Haushaltszyklen der Diözese Augsburg (ein Zyklus beträgt derzeit 2 Kalenderjahre), sie beginnt zum 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem ein neuer Zyklus beginnt und endet am 31. Dezember des zweiten Zyklus in Folge.

§ 4

[Arbeitsweise]

- (1) Der Ausschuss tritt in der Regel zu vierteljährlich stattfindenden Sitzungen zusammen.
- (2) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von wenigstens zwei Tagen einberufen. Die Einladung muss Tagungsort und Tagungszeit enthalten sowie die Beratungsgegenstände angeben. Eine Ladung auf elektronischem Wege ist zulässig.
- (3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nichtöffentlich. Soweit es ein Beratungsgegenstand erfordert, können Dritte zu Berichterstattungen zu den Sitzungen des Ausschusses eingeladen werden.

³ Die in dieser Geschäftsordnung aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendete männliche Form bezieht sich gleichermaßen auf Männer, Frauen und Diverse.

§ 5

[Beschlüsse]

- (1) Der Ausschuss wird durch Beschlussfassung tätig.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungs- gemäß eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte der ständigen, stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.
- (3) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst oder nahestehenden Personen, auch solchen von Mitarbeitern bzw. Unternehmen, an denen das an der Auftragsvergabe mitwirkende Mitglied des Ausschusses, dessen Angehörige oder ihm nahestehende Personen direkt oder indirekt beteiligt sind, einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
Angehörige im Sinne dieser Regelung sind der Verlobte, der Ehe- gatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.
- (4) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden ständigen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Beschlüsse des Ausschusses werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag von zwei oder mehr ständigen, stimmberechtigten Mitgliedern hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
- (6) Eilentscheidungen, die vom Generalvikar in Einzelfällen außerhalb der Befassung des Ausschusses getroffen wurden, werden den ständigen Mitgliedern des Ausschusses vom Vorsitzenden in der unmittelbar auf eine solche Eilentscheidung folgenden Sitzung oder mittels eines Umlaufverfahrens bekanntgegeben.

§ 6

[Vollzug]

Die Beschlüsse des Ausschusses werden dem Generalvikar durch den Vorsitzenden oder den Vertreter des Generalvikars im Ausschuss als unterschriftsreife Entscheidungsvorlage vorgelegt. Der Vorsitzen- de sorgt für den Vollzug der Entscheidungen des Generalvikars. Weicht eine Entscheidung des Generalvikars von Beschlüssen des Ausschusses ab, so setzt der Vorsitzende die Mitglieder des Ausschusses davon unverzüglich in Kenntnis.

§ 7

[Antragsberechtigung]

Anträge an den Ausschuss können durch jedes seiner Mitglieder an den Ausschussvorsitzenden gestellt werden. Anträge von Organisationseinheiten des Bischöflichen Ordinariates oder von Pfarrkirchenstiftungen im Rahmen der Aufgaben des Ausschusses nach § 2 werden über die jeweilige Hauptabteilungsleitung versehen mit deren Stellungnahme an den Ausschussvorsitzenden gerichtet. Alle sonstigen Anträge zu IT- und Organisationsprojekten sind über die IT-Abteilung an den Ausschussvorsitzenden zu richten.

§ 8

[Niederschriften]

Über die Sitzungen des Ausschusses sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften müssen Tag und Ort der Zusammenkunft, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände und die gefassten Beschlüsse enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Ausschusses und dem Schriftführer, der nicht Mitglied des Ausschusses zu sein braucht, zu unterzeichnen.

§ 9

[Änderungen der Geschäftsordnung]

Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen auf Grund des Beschlusses des Generalvikars.

§ 10

[Inkrafttreten]

Die Geschäftsordnung des Koordinierungsausschusses IT und Organisation der Diözese Augsburg tritt am 1. Februar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung des Koordinierungsausschusses IT der Diözese Augsburg und die Richtlinien Beantragung, Genehmigung und Durchführung von IT-Projekten vom 2. Februar 2018 (Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2018, Nr. 2 vom 20. Februar 2018, Seite 100 ff.) außer Kraft.

Augsburg, den 19. Januar 2023